

Preisblatt für die Nutzung des Verteilernetzes

TIGAS-
Erdgas Tirol GmbH
Salurner Straße 15
6020 Innsbruck



Ein Unternehmen der
TIWAG-Gruppe

der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, gültig ab 01. Oktober 2022

Die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH (TIGAS) stellt dem Kunden ihr Verteilernetz nach Maßgabe der „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH“ (AB VN) in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung.

1. Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt ist in der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 in der aktuell gültigen Fassung festgesetzt. Im Folgenden ist das Netznutzungsentgelt auszugsweise für den Netzbereich Tirol für Entnehmer aus der Netzebene 3 (bis 6 bar) dargestellt.

Die von der TIGAS zusätzlich zum Netznutzungsentgelt zu verrechnende Erdgasabgabe beträgt 1,196 Cent je Normkubikmeter. Das entspricht bei dem derzeit geltenden Verrechnungsbrennwert von 11,46 Kilowattstunden je Normkubikmeter einem Betrag von 0,1044 Cent je Kilowattstunde.

Jahresmengenzone in kWh/Jahr	Arbeitspreis			Pauschale pro Monat			Leistungspreis pro Jahr	
	Zone	ohne USt Cent/kWh	inkl. 20% USt Cent/kWh	Staffel	ohne USt Cent/m	inkl. 20% USt Cent	ohne USt Cent/kWh/h	inkl. 20% USt Cent/kWh/h
Netznutzungsentgelt für Jahresbezugsmengen unter 400.000 kWh								
0 bis 40.000	1	2,0018	2,40216	1	300	360	-	-
40.001 bis 80.000	2	1,8879	2,26548	2	300	360	-	-
80.001 bis 200.000	3	1,7670	2,12040	3	300	360	-	-
ab 200.001	4	1,7670	2,12040	4	300	360	-	-
Netznutzungsentgelt für Jahresbezugsmengen ab 400.000 kWh (Leistungsmessung)								
0 bis 5.000.000	A	0,9273	1,11276	A	-	-	541	649,2
5.000.001 bis 10.000.000	B	0,7725	0,92700	B	-	-	541	649,2
10.000.001 bis 100.000.000	C	0,6182	0,74184	C	-	-	541	649,2
ab 100.000.001	D	0,5023	0,60276	D	-	-	541	649,2

Der jeweilige Preis gilt für den innerhalb der betreffenden Jahresmengenzone liegenden Teil des Jahresverbrauches.

Die Detailbestimmungen der Verrechnung des Netznutzungsentgeltes ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen der „Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.

2. Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an das Erdgasnetz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge einer Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.

Als Netzzutrittsentgelt (Netzanschlusskosten) gelangen die tatsächlichen Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses zur Verrechnung.

3. Netzbereitstellungsentgelt

Der Netzbetreiber verrechnet dem Netzbenutzer mit dem Netzbereitstellungsentgelt die Kosten des zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbaus des Netzes, die nicht über Netzzutrittsentgelt und Netznutzungsentgelt abgegolten werden, im Ausmaß der vereinbarten Inanspruchnahme des Netzes. Die Höhe und die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes sind in der „Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung“ in der jeweils gültigen Fassung bestimmt. Das Netzbereitstellungsentgelt wird nur für leistungsgemessene Anlagen (Großabnehmer) verrechnet und beträgt für die Netzebene 3 (bis 6 bar) € 5,- pro Kilowattstunde pro Stunde (kWh/h) zuzüglich Umsatzsteuer. Maßgebend für die Bestimmung des Netzbereitstellungsentgeltes ist die vertraglich vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt.

Sitz der Gesellschaft: Innsbruck, Firmenbuchgericht Innsbruck, FN 33547i, V01.10.2022

UID: ATU37376807, DVR: 00667013, www.tigas.at

Information zum Datenschutz: www.tigas.at/datenschutz





4. Verrechnungsbrennwert

Der Erdgasverbrauch wird vom örtlichen Netzbetreiber in Kubikmeter (m³) gemessen und durch Multiplikation mit dem Verrechnungsbrennwert in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Der Verrechnungsbrennwert wird mit der „Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung“ in der jeweils gültigen Fassung vorgeschrieben und in der Erdgasrechnung angeführt. Im Marktgebiet Tirol gilt ab 01.10.2022 der Verrechnungsbrennwert von 11,46 kWh je Kubikmeter Erdgas im Normzustand.

5. Entgelt für Messleistungen (Zählermiete)

Die Messeinrichtungen werden von der TIGAS gegen ein monatliches Entgelt (Zählermiete) gemäß den Bestimmungen der „Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung“ in der jeweils gültigen Fassung beigestellt, betrieben und geeicht. Die Größe der Messeinrichtung wird vom höchstmöglichen Erdgasverbrauch aller angeschlossenen Gasgeräte bestimmt.

Größe der Messeinrichtung	Zählermiete ohne USt in €/Monat	Zählermiete inkl. 20% USt in €/Monat
G 2,5 – G 4	1,35	1,62
G 6	1,75	2,10
G 10 – G 16	3,55	4,26
G 25	5,70	6,84
G 40	11,90	14,28

Die Entgelte für Messleistungen für die gebräuchlichsten Erdgaszähler (Messeinrichtungen) sind in der Tabelle rechts oben angeführt. Für die monatliche Auslesung der Daten aus dem Lastprofilzähler oder dem Verbrauchsaufzeichnungsmessgerät gelangt ein Entgelt für Datenauslesung von monatlich € 8,- zuzüglich 20 % Umsatzsteuer zur Verrechnung.

Die Entgelte für andere oder zusätzlich erforderliche Messgeräte sind im gesonderten „Preisblatt – Entgelte für Messleistungen und sonstige Leistungen der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

6. Pauschalkostensätze für sonstige Leistungen der TIGAS

Die Pauschalkostensätze für sonstige Leistungen der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH sind im gesonderten „Preisblatt – Entgelte für Messleistungen und sonstige Leistungen der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

Die Erstmontage der Messeinrichtung wird gemeinsam mit dem Netzzutrittsentgelt verrechnet.

Die Kosten für eine auf Verlangen des Netzbenutzers durchgeführte Überprüfung einer Messeinrichtung trägt die TIGAS, falls die Messeinrichtung defekt ist. Anderenfalls werden dem Netzbenutzer die Kosten für die Überprüfung in Rechnung gestellt.

7. Mahnungen/Wiedervorlagen/Inkasso

Bei Zahlungsverzug werden ab der zweiten Mahnung bzw. Wiedervorlage der Rechnung € 1,50 und für die letzte Mahnung € 5,- verrechnet. Für Inkassotätigkeit gelangt ein Betrag in der Höhe von € 23,55 zur Verrechnung.